

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
Mag. THOMAS DROZDA

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0067-I/4/2017

Wien, am 3. Juli 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Zanger, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. Mai 2017 unter der **Nr. 13033/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kosten für Beratungsaufträge des Bundeskanzleramtes im Kompetenzbereich Kunst und Kultur, Verfassung und Medien in den Jahren 2015 und 2016 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 10:

- *Von welchen externen Beratern (Einzelpersonen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Agenturen, etc.) wurde der Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien, das Ministerbüro, beziehungsweise allfällig nachgeordnete Dienststellen in den Jahren 2015 und 2016 beraten und welche Expertisen gaben diese in Auftrag, beziehungsweise welche einschlägigen Dienstleistungsverträge gaben diese in diesem Zeitraum in Auftrag?*
- *Aus welchem Grund wurden in dem unter 1. genannten Zeitraum externe Berater hinzugezogen, beziehungsweise aus welchem Grund wurden Expertisen oder Dienstleistungsverträge in Auftrag gegeben?*
- *Wer exakt gab den Auftrag für allfällig unter 1. genannte externe Beratungsleistungen, Expertisen, beziehungsweise Dienstleistungsverträge?*
- *Wie lautete die externe Beauftragung (Vertrag) für die unter 1. genannten Beratungsleistungen und allfälliger in Auftrag gegebener Expertisen und Dienstleistungsverträge?*
- *Gab es im Bundeskanzleramt im Kompetenzbereich Kunst und Kultur, Verfassung und Medien und allfällig nachgeordneten Dienststellen keine qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dieselbe Beratungsleistung, beziehungsweise*

se Expertise erbringen konnten, wie die in 1. genannten und beauftragten Berater, "Experten" und Dienstleister?

- *Wenn nein zu 5.: Warum nicht?*
- *Erfolgten Ausschreibungen für die vom Bundeskanzleramt im Kompetenzbereich Kunst und Kultur, Verfassung und Medien in den Jahren 2015 und 2016 in Auftrag gegebenen Beratungsleistungen und Expertisen?*
- *Wenn nein zu 7.: Warum nicht?*
- *Welchen exakten Inhalt hatten die unter 1. genannten Beratungsleistungen und Expertisen, beziehungsweise zu welchen Schlussfolgerungen und Empfehlungen kamen diese?*
- *Mit welcher exakten budgetären Bedeckung wurden die in 1. genannten Beauftragungen jeweils durchgeführt?*

Für das Jahr 2015 verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 8134/J und für das Jahr 2016 auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 11779/J.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Planen Sie, das Bundeskanzleramt im Kompetenzbereich Kunst und Kultur, Verfassung und Medien sowie allfällig nachgeordnete Dienststellen zukünftig die Beauftragung von externen Beratern und Experten?*
- *Wenn ja zu 11.: Wann, wofür, welche und mit welchen zu erwartenden Kosten?*

Je nach Bedarf, wird die bisherige Beauftragungspraxis fortgesetzt.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *Welchen Unternehmensberatern, beziehungsweise sonstigen externen Berater wurden in den Jahren 2015 und 2016 durch Unternehmen, an denen das Bundeskanzleramt im Kompetenzbereich Kunst und Kultur, Verfassung und Medien am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital beteiligt ist oder das durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen vom Bundeskanzleramt im Kompetenzbereich Kunst und Kultur, Verfassung und Medien beherrscht, beziehungsweise beeinflusst wird, Aufträge erteilt.*
- *Welche Kosten fielen für die unter 13. genannten externen Beratungsaufträge an?*

In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinn der Anfrage nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann (vgl. Mayer/

Muzak B-VG, 5. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG). Die gegenständlichen Fragen betreffen ausschließlich Handlungen von Unternehmensorganen und liegen somit außerhalb meiner politischen Verantwortung. Sie sind daher grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. DROZDA

